

Anlage 2 – Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 02.09.2021

Die Verwaltung nimmt zum Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 02.09.2021 wie folgt Stellung:

Der Zuwendungsbescheid für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ liegt inzwischen vor. Die Maßnahme wird entsprechend des Antrags zu 70 Prozent im Rahmen der Städtebauförderung von Bund und Land gefördert.

Die Förderung gibt der Verwaltung die Möglichkeit, etablierte Angebotsstrukturen weiter zu qualifizieren.

Träger und Verwaltung erhalten die Chance, passgenaue Formate zu entwickeln, diese in der Praxis anzuwenden und sie fortlaufend zu evaluieren.

Mit der anschließend vorgesehenen Gemeinwesenarbeit kann eine Verstärkung des Angebots erfolgen, die auch für die Bewohnerschaft mehr Verlässlichkeit vermittelt.

Parallel laufende aktivierende Maßnahmen in einem so überschaubaren Gebiet wie der Großwohnsiedlung in der Gernsheimer Straße lassen sich für die Bewohnerschaft und die Akteure vor Ort nur schwer einordnen und bergen die Gefahr einer unzulässigen Doppelförderung, die vermieden werden muss. Außerdem ist durch die aufeinander folgenden Maßnahmen eine längerfristige Unterstützung vor Ort möglich, die zu einer dauerhaften Stabilisierung beiträgt.

Die Ratsvorlage weist explizit auf die Förderschädlichkeit für den Fall eines parallelen Angebots der Programme Zuhause im Veedel und der städtisch geförderten Gemeinwesenarbeit in o. g. Gebieten hin. Um die Gemeinwesenarbeit in den beiden besonders herausfordernden Stadtteilen qualifiziert aufzusetzen und vor allem auch um den Verlust der Bundes- und Landesförderung zu vermeiden, ist die Gemeinwesenarbeit anschließend zu gestalten. Dies lässt die BV Kalk in ihrem Änderungsantrag außer Acht.

Um diese wirksam aufzusetzen, sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation aus den Maßnahmen Zuhause im Veedel (Porz-Finkenberg am 31.12.2023, Ostheim/Neubrück am 30.06.2025) einbezogen werden. Ein unmittelbarer Anschluss der Gemeinwesenarbeit wäre insofern zu realisieren.

Soweit der Rat entsprechend der Vorlage der Verwaltung beschließt, könnte die GWA entsprechend anschließen. Der Beschluss entsprechend der Ratsvorlage ist hierfür jedoch zwingend notwendig.